

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Beilagen
GFW2-M-221/001 (MAT) --
GFW2-M-222/001 (BBA) --
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2282) 9025	Durchwahl	Datum
	Haller Gerald	24241		13.03.2024

Betrifft

Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. Komm. Ges.; obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in der KG Markgrafneusiedl; Gewinnungsbetriebsplan und Bergbauanlagen – Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. Komm. Ges. hat um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die Materialgewinnung auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 437, KG Markgrafneusiedl, sowie die Errichtung von Bergbauanlagen (Kieswaschanlage, Radladerabstellhalle, Aufenthalts- und Lagercontainer, Absetzbecken, Materialzwischenlager) auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 437 und 454, KG Markgrafneusiedl, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 3. April 2024, um 9.00 Uhr
mit dem Treffpunkt: **Kulturhaus Markgrafneusiedl**
(2282 Markgrafneusiedl, Altes Dorf 62)

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 116 und 119 Mineralrohstoffgesetz – MinroG

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Gemeinde Markgrafneusiedl, z. H. des Bürgermeisters, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl

mit dem Ersuchen

– je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen,

– an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem

Verhandlungsleiter die angeschlagenen Kundmachungen, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, zu übergeben;

-
1. Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. Komm. Ges., z.H. Herrn Mag. Johannes Hörler, Wildpretstraße 5, 1110 Wien
 3. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, – mit dem Hinweis, dass alle betroffenen Flächen innerhalb der Eignungszone 5 des RegROP "Wien Umland Nordost" situiert sind
 4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 5. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
– unter Anschluss der Parie B
 6. BD1 Geologischer Dienst, Geologischer Dienst, z.H. Herrn DI Michael Bertagnoli
 7. Abteilung Anlagentechnik
– Fachrichtung Lärmschutz: z. H. Herrn Ing. Alfred Hofer
– Fachrichtung Luftreinhaltung: z. H. Herrn Dr. Andreas Genner
 8. Eurofins water&waste GmbH, z.H. Frau DI Sabine Schweiger, Eumigweg 7, 2351 Wiener Neudorf
 9. Römisch-katholische Pfarrpfürnde Markgrafneusiedl, p. A. Pfarre Leopoldsdorf im Marchfeld, Hauptstraße 21, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld
– als Grundeigentümerin
 10. SG Kies GmbH & Co KG, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
– als Grundeigentümerin
 11. Friedrich Peleska GmbH, Altes Dorf 24, 2281 Raasdorf bei Wien
– als Anrainerin
 12. Herr Manfred Harbich, Raiffeisenstraße 32, 2304 Orth an der Donau
– als Anrainer
 13. IBW Consulting GmbH, Hauptstraße 103, 2231 Strasshof an der Nordbahn
– als Anrainerin

Für den Bezirkshauptmann

H a l l e r